
Interpellation Urs Haeny, Oberwil-Lieli, vom 11. März 2008 betreffend undemokratische Pressionen auf Lehrpersonen; Beantwortung

Aarau, 2. Juli 2008

08.65

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

1. Informationspflicht des Kantons

Die Schule Aargau interessiert eine breite Öffentlichkeit. Neben den direkt involvierten Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrpersonen, Schulleitungen, Schul- und Gemeindebehörden, Ausbildnern und Lehrbetrieben, interessiert die Schule auch nicht involvierte natürliche und juristische Personen. Dies erklärt das grosse Interesse der Öffentlichkeit an den Vorhaben des Bildungskleeblatts.

Diese haben Verunsicherung und Ängste geweckt, aber auch Erleichterung, Freude und Motivation, weil die Volksschule mit dem Bildungskleeblatt die nötige Entwicklung machen kann, um weiterhin eine den veränderten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angemessene gute Grundbildung anbieten zu können. An der breit geführten und komplexen, durch das Bildungskleeblatt ausgelösten Debatte, haben sich bislang alle oben genannten Akteure beteiligt, mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler. Diese Debatte trägt dazu bei, die Reformen umsichtig zu gestalten und in der Bevölkerung zu verankern.

Die Kantonsverfassung¹ und das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen² verlangen, dass die Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Behörden informiert wird. Weil das öffentliche Interesse am Bildungskleeblatt sehr gross ist, sind eine adressatengerechte und umfassende Information und Kommunikation besonders wichtig, und zwar während der Planung und Legiferierung als auch – vorbehältlich der Zustimmung zu den Vorlagen des Bildungskleeblatts durch das Volk im ersten Halbjahr 2009 – während der Einführung.

Das Departement Bildung, Kultur und Sport hat deshalb zahlreiche Informationsveranstaltungen für Schulen, Behörden und für die Öffentlichkeit durchgeführt. Vor und während dieser Veranstaltungen besteht jeweils Gelegenheit, Stellungnahmen abzugeben und Fragen einzureichen, die an der Veranstaltung nach aktuellem Kenntnisstand beantwortet werden. Auch per E-Mail und per Telefon gehen täglich Anregungen, kritische Stellungnahmen und Fragen im Departement Bildung, Kultur und Sport ein. Bisher dürften es an die 1'000 Kontaktaufnahmen gewesen sein.

Parallel zu dieser Informations- und Kommunikationstätigkeit fanden seit Februar 2007 rund 80 so genannte "runde Tische" statt, Planungsgespräche der Gemeindebehörden und Schulen, an denen die Planungsvorschläge des Regierungsrats zu den künftigen Standorten der Sekundarstufe I unter Leitung des Departements Bildung, Kultur und Sport beraten werden. In Umsetzung von § 57 Schulgesetz³ moderiert der Kanton die "runden Tische". Die Resultate der "runden Tische" und der Standortplanungen der Gemeinden sind im Internet publiziert und werden laufend aktualisiert.

Sodann informiert die Internetseite zum Bildungskleeblatt www.ag.ch/bildungskleeblatt über den Projektfortschritt und bietet zahlreiche Dokumente zum Download an. Sie wurde bisher 106'000 Mal besucht. Auch über die Internetseite gehen zahlreiche Stellungnahmen und Fragen ein.

¹ § 73 KV (SAR 110.000)

¹ Die Öffentlichkeit wird laufend über die Tätigkeit der Behörden informiert.

² Der Regierungsrat stellt die ausgewogene Information der Stimmberechtigten im Hinblick auf kantonale Volksabstimmungen sicher.

² § 4 Abs. 1 und 2: Amtliche Information der Bevölkerung

¹ Die öffentlichen Organe sind verpflichtet, die Bevölkerung über Tätigkeiten und Angelegenheiten von allgemeinem Interesse von Amtes wegen zu informieren.

² Von allgemeinem Interesse sind Informationen dann, wenn sie Belange von öffentlichem Interesse betreffen und für die Meinungsbildung und zur Wahrung der rechtsstaatlichen und demokratischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger von Bedeutung sind (IDAG; SAR 150.700).

³ § 57 Abs. 2 Die Gemeinden, Regionalplanungsverbände und Schulräte der Bezirke planen gemeinsam unter Mithilfe des Kantons die Bildung von Schulkreisen für die Oberstufenzentren (Schulgesetz; SAR 401.100)

2. Meinungs- und Informationsfreiheit

Der Regierungsrat begrüßt die intensive Teilnahme der Öffentlichkeit an der Planung des Bildungskleeblatts ausdrücklich. Anhand der Stellungnahmen und der Fragestellungen werden Entwicklungsschritte immer wieder auf ihre Praxistauglichkeit und Effektivität überprüft. Es versteht sich von selbst, dass alle Stellungnahmen ernst genommen, dass Kritiken bedacht und differenziert aufgenommen und dass Fragen gemäss aktuellem Entwicklungsstand der Vorhaben umsichtig beantwortet werden.

Wie Schulleitungen auf kritische Stellungnahmen von Lehrpersonen zum Bildungskleeblatt reagieren, ist die Angelegenheit der Schule vor Ort. Bestehen Konflikte zwischen Lehrpersonen, Schulleitung und Schulpflege, die von den Akteuren nicht gelöst werden können, kann das Inspektorat beigezogen werden. Darüber hinausgehend kann sich das Departement Bildung, Kultur und Sport nur dann einbringen, wenn es direkt angegangen wird. Allerdings sind dem Departement Bildung, Kultur und Sport bisher keine Einschränkungen der Meinungsfreiheit an Aargauer Schulen bekannt geworden.

In den Schulen gilt, wie im ganzen Kanton, die verfassungsmässig verankerte Meinungs- und Informationsfreiheit⁴. Sind einmal Beschlüsse rechtmässig gefasst worden, darf von der Schulleitung und der Schulpflege erwartet werden, dass die Beschlüsse von allen in der Schule Aargau Tätigen mitgetragen werden.

3. Fazit

Die Schule vor Ort (Schulpflege unterstützt durch die Schulleitung) ist Anstellungsbehörde der Lehrpersonen und somit für personalrechtliche Belange zuständig. Allfällige sich stellende Loyalitätsfragen sind auf dieser Ebene zu behandeln.

Zur Frage 1

"Ist dem Regierungsrat bekannt, dass solche Druckversuche stattgefunden haben?"

Nein.

Zur Frage 2

"Kann der Regierungsrat bestätigen, dass Lehrpersonen ihre Meinung über die Schulreformen ohne Nachteile für ihre Berufsausübung frei äussern dürfen?"

Ja.

⁴ § 13 Kantonsverfassung

Zur Frage 3

"Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, um das Recht auf freie Meinungsäusserung der Lehrpersonen zu garantieren?"

Das Recht der Lehrpersonen auf freie Meinungsäusserung ist innerhalb der verfassungsmässig vorgegebenen Freiheiten und Schranken gewährleistet.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'428.50.

REGIERUNGSRAT AARGAU

**Interpellation Urs Haeny, Oberwil-Lieli, vom 11. März 2008 betreffend
undemokratische Pressionen auf Lehrpersonen**

Text und Begründung:

Verschiedene Lehrpersonen und Schulleiter, aber auch Personen aus Berufen, die direkt vom BKS abhängen, haben mich auf Preßionsversuche aus dem BKS angesprochen.

So werden die Vorgesetzten von Lehrpersonen, die sich kritisch gegen das Kleeblatt äussern, aus dem BKS angegangen, dafür zu sorgen, dass kritische Reaktionen in der Öffentlichkeit unterblieben. Hauptsächlich wird der Druck über die Schulleitung ausgeübt, er kann aber auch über Schulpflegen erfolgen.

Es liegt auf der Hand, dass solche wenig subtilen Druckversuche sehr wirksam sind. Welche Lehrperson will denn den Verlust des Arbeitsplatzes riskieren? Und welcher Mitarbeiter einer Institution, deren Budget vom Goodwill des BKS abhängt, will denn schon eine Kreditkürzung riskieren?

Deshalb wird der Regierungsrat gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass solche Druckversuche stattgefunden haben?
2. Kann der Regierungsrat bestätigen, dass Lehrpersonen ihre Meinung über die Schulreformen ohne Nachteile für ihre Berufsausübung frei äussern dürfen?
3. Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, um das Recht auf freie Meinungsäusserung der Lehrpersonen zu garantieren?

Ich danke dem Regierungsrat auch im Namen kritischer Lehrpersonen für die rasche Beantwortung meiner Fragen.

Mitunterzeichnet von 13 Ratsmitgliedern